

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS 1, 65618 SELTERS (TAUNUS) • TELEFON: +49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS • DEUTSCHLAND

26. März 2014

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Nutzung von Immobilienbesitz der Versammlung

Liebe Brüder,

die meisten von uns können sich in Königreichssälen versammeln, die sich im Eigentum befinden. Es ist wirklich ein Segen, an einem sicheren Ort theokratische Unterweisung zu erhalten und für den Predigtendienst ausgerüstet zu werden.

Da jeder Königreichssaal Jehova übergeben worden ist, wollen wir im Sinn behalten, wozu Versammlungen Immobilien haben, nämlich um einen geeigneten Ort für die Zusammenkünfte zu haben. Eine Immobilie der Versammlung als Wohnraum oder für geschäftliche Zwecke zu vermieten könnte sich auf Steuerbefreiungen auswirken, Haftungsfragen aufwerfen oder zu anderen Komplikationen führen.

Deshalb bevorzugt die leitende Körperschaft, dass Versammlungen keinen Immobilienbesitz über das hinaus haben oder verwalten, was für die Versammlungszusammenkünfte nötig ist. Ausnahmen sind bescheidene Wohnungen für reisende Aufseher, Sonderpioniere oder andere Sondervollzeitdiener, die vom weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas genutzt werden.

Wohnungen: Es wäre am besten, wenn Versammlungen nicht die Rolle übernehmen, Wohnungen für Verkündiger, allgemeine Pioniere, Älteste, Hausverwalter oder Brüder zur Verfügung zu stellen, die gekommen sind, um dort zu dienen, wo ein größerer Bedarf besteht. Wird eine Immobilie, die der Versammlung gehört, oder ein Teil davon gegenwärtig von Personen genutzt, die nicht im Sondervollzeitdienst stehen, so ist zu klären, wie weiter vorzugehen ist. Bitte sendet dazu Kopien aller Verträge an die *Lokale Planungs- und Bauabteilung (LDC) für Kongress- und Königreichssäle* im Zweigbüro und informiert uns über alle getroffenen Absprachen.

Wenn ihr meint, dass besondere Umstände eine Ausnahme von der generellen Verfahrensweise rechtfertigen, dann legt das bitte in allen Einzelheiten dar.

Mietzahlungen stellen in der Regel die Begründung eines Mietverhältnisses dar, aus dem für die Versammlung rechtsverbindliche Pflichten erwachsen. Die Versammlung könnte auch Steuererklärungen einreichen und noch andere Vorschriften beachten müssen, die Einfluss auf die Steuerbefreiung haben könnten.

Mitunter wird der Kauf eines Grundstücks mit Gebäude für einen künftigen Königreichssaalbau oder zur Erweiterung eines bereits vorhandenen Saals in Betracht gezogen. Wendet euch bitte an die *Lokale Planungs- und Bauabteilung (LDC) für Kongress- und Königreichssäle*, bevor ihr den Kauf eines solchen Grundstücks verbindlich vereinbart. Von dort erhaltet ihr Hinweise, wie ihr vorgehen könnt.

Ebenso sollten Versammlungen auch kein Gelände und keine Gebäude in ihrem Besitz haben oder vermieten, die für Erholungszwecke oder gesellige Veranstaltungen genutzt werden.

Nutzung von Grund und Boden der Versammlung durch andere: Am besten sollte man sich von dem einfachen Grundsatz leiten lassen, dass Immobilien der Versammlung nur der Nutzung für unsere christlichen Aktivitäten vorbehalten sein sollten. Ließe man Immobilien der Versammlung von anderen für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke nutzen, kann es zu Komplikationen kommen und Haftungspflichten begründen. Wenn gegenwärtig eine Versammlung oder eine Körperschaft der Religionsgemeinschaft (z. B. ein Ortsverein) eine Nutzung durch andere noch gestattet, ist zu klären, wie weiter vorzugehen ist. Dazu ist der *Lokalen Planungs- und Bauabteilung (LDC) für Kongress- und*

Königreichssäle die bestehende Vereinbarung vorzulegen. Versammlungen, die eine solche Vereinbarung beibehalten wollen, sollten ergänzend ihre Situation schildern sowie alle besonderen Gründe, warum die Vereinbarung bestehen bleiben sollte.

Manchmal treten Mobilfunkgesellschaften, Gemeinden, Versorgungsunternehmen oder öffentliche Versorgungsbetriebe an eine Versammlung heran und möchten ein kleines Areal ihres Geländes nutzen. Vielleicht bitten sie um ein Wegerecht oder wollen einen Teil des Grundstücks pachten. Versammlungen sollten sich nicht darauf einlassen, dass auf ihrem Gelände Mobilfunkmasten, Plakate oder Reklametafeln aufgestellt werden. So vermeiden sie spätere Auseinandersetzungen und mögliche Folgen der Installationen. Versammlungen sollten sich auf den Predigtbefehl konzentrieren und sich nicht von solchen Dingen ablenken lassen (2. Tim. 4:2). Wenn die Ältestenschaften der Versammlungen, die gemeinsam einen Königreichssaal benutzen, meinen, in ihrer Situation solle eine Ausnahme gemacht werden, können sie sich an die *Lokale Planungs- und Bauabteilung (LDC) für Kongress- und Königreichssäle* wenden.

Generell sollte man Situationen vermeiden, bei denen Versammlungen gemeinsam mit Nachbarn Parkplätze oder Zufahrtswege nutzen. Vielleicht besteht aber schon eine solche Vereinbarung, weil sie rechtlich erforderlich ist oder der Versammlung sehr zustatten kommt. Wenn die Ältesten der Versammlung eine solche Regelung beibehalten möchten, sollten sie die Vereinbarung der *Lokalen Planungs- und Bauabteilung (LDC) für Kongress- und Königreichssäle* vorlegen. Grundsätzlich sollten derartige Vereinbarungen die Rechte und Pflichten beider Seiten klar umreißen und auch beschreiben, wie Meinungsverschiedenheiten geregelt werden. Außerdem sollten sie eine Klausel enthalten, wonach die Versammlung nicht für ein Fehlverhalten der anderen Seite haftbar gemacht werden kann.

Immobilienchenkungen: Gelegentlich werden einer Versammlung als Geschenk Grundstücke und/oder Gebäude angeboten, ohne dass Baubedarf für einen neuen Königreichssaal besteht. In solchen Fällen sollten die Ältesten mit dem voraussichtlichen Spender zusammenkommen und ihre Wertschätzung für das Schenkungsangebot zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig sollten sie ihn ermuntern, sich unmittelbar an das Zweigbüro zu wenden und zu ermitteln, wie eventuell seinem erklärten Willen entsprochen werden kann.

Wir sind sicher, dass die obigen Grundsätze und Verfahrensweisen dazu beitragen, viele Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung von Immobilien der Versammlung zu vermeiden. Eine Jehova übergebene Immobilie ausschließlich dem theokratischen Zweck gemäß zu verwenden hilft uns allen, uns voll für das Königreich einzusetzen. Falls ihr hierzu noch Fragen habt oder denkt, bei euch liege ein Ausnahmefall vor, so wendet euch bitte an die *Lokale Planungs- und Bauabteilung (LDC) für Kongress- und Königreichssäle*, die euch gern weiterhilft.

Wir senden euch herzliche Grüße.

Eure Brüder

Jehovas Zeugen
ZWEIGBÜRO

D.: Reisende Aufseher

PS für den Sekretär: Bitte bewahre diesen Brief in der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen auf und aktualisiere den *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22) entsprechend.